

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/074333	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 10.09.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 13.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B60H3/00 ADD. B60H1/34 F24F3/16

Anmelder
VALEO KLIMASYSTEME GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Flori, Massimiliano Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-10</u> Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>8</u> Nein: Ansprüche <u>1-7, 9, 10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Die folgenden Dokumente, die dem internationalen Recherchenbericht als Anlage beigefügt sind, werden in diesem Bescheid zitiert:

D1: JP S52 149730 A

D2: JP S52 152036 A

D3: JP 2002 136893 A

D4: JP 2008 056196 A

Feld Nr. V

- 1 Bezüglich des unabhängigen **Anspruchs 1**: Aus Dokument **D1** (siehe Seiten 1-4 und Abbildungen 1-2) ist eine Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit (1) (siehe Seite 1) mit zumindest einem von einer Wand umgebenen Kanal (siehe Abbildung 1) und einer mit einer Spannungsquelle verbundenen Elektrode (6), bekannt, wobei die Elektrode (6) zumindest einen in den Kanal hineinragenden Abschnitt zur Ionisierung der durch den entsprechenden Kanal strömenden Luft und einen Halterungsabschnitt umfasst (siehe Abbildung 1), an dem eine Halterung (7) für die Elektrode (6) angebracht ist.
 - 1.1 Die Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit nach **Anspruch 1** unterscheidet sich gegenüber der aus Dokument **D1** bekannten Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit dadurch, dass der zumindest eine in den Kanal hineinragenden Abschnitt der Elektrode gegenüber dem Halterungsabschnitt abgewinkelt ist und einstückig in den Halterungsabschnitt übergeht.
 - 1.2 Diese zusätzlichen Merkmale scheinen jedoch keine technische Aufgabe zu lösen und keinen Unterschied zu begründen, aufgrund dessen die Erfordernisse des PCT in Bezug auf eine erfinderische Tätigkeit erfüllt werden könnten, da sie sich lediglich auf geringfügige bauliche Änderungen der Elektrode der aus Dokument **D1** bekannten Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit beziehen, die zu keiner technischen Wirkung beitragen, durch die gegenüber der Struktur der Elektrode der aus Dokument **D1** bekannten Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit eine technische Aufgabe gelöst wird.
 - 1.3 Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT.

- 1.4 In diesem Zusammenhang ist es anzumerken, dass der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT auch gegenüber **D2, D3** und **D4** beruht, in denen eine Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit mit allen im vorherigen Absatz 1 beschriebenen Merkmalen offenbart ist (siehe insbesondere die Elektrode (11) der Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit in den Abbildungen 1 und 2 vom **D2**, die Elektrode (3) der Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit (1) in der Abbildung 1 vom **D3** und die Elektrode (5) der Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit (1) in der Abbildung 1 vom **D4**).
- 1.5 Bezüglich des abhängigen **Anspruchs 2** scheint es, dass dieser Anspruch sich auf geringfügige konstruktive Merkmale bezieht, welche, jedoch keinen Unterschied zu begründen scheinen, aufgrund dessen die Erfordernisse des PCT in Bezug auf eine erfinderische Tätigkeit erfüllt werden könnten, da sie sich lediglich auf eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten beziehen, die der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend auswählen würde, um mehrere Elektroden in der Fahrzeugklimaanlagen-Auslasseinheit anzuordnen.
- 1.6 Bezüglich der abhängigen **Ansprüche 3-5** scheint es, dass diese Ansprüche sich auf geringfügige konstruktive Merkmale beziehen, welche im **D4** offenbart sind (siehe insbesondere Abbildungen 1-3).
- 1.7 Bezüglich der abhängigen **Ansprüche 6** und **7** scheint es, dass diese Ansprüche sich auf geringfügige konstruktive Merkmale beziehen, welche im **D1** offenbart ist (siehe insbesondere Abbildung 1).
- 1.8 Bezüglich der abhängigen **Ansprüche 9** und **10** scheint es, dass diese Ansprüche sich auf geringfügige konstruktive Merkmale beziehen, welche, jedoch keinen Unterschied zu begründen scheinen, aufgrund dessen die Erfordernisse des PCT in Bezug auf eine erfinderische Tätigkeit erfüllt werden könnten, da sie sich lediglich auf eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten beziehen, die der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend auswählen würde, um eine elektrische Verbindung der Elektrode mit der Spannungsquelle oder eine Elektrodenbaugruppe herzustellen.
- 1.9 Der Gegenstand der abhängigen **Ansprüche 2-7** and **9-10** beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT.

- 2 Die in den **Ansprüchen 1, 7 und 8** enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt.

Feld Nr. VII

- 3 Der unabhängige **Anspruch 1** hätte in der zweiteiligen Form gefasst sein sollen (siehe Regel 6.3(b) PCT).
- 3.1 Die Dokumente **D1, D2, D3** und **D4**, die den nützlichen Stand der Technik für das Verständnis der Erfindung widerspiegeln, hätten in der Beschreibung angegeben sein sollen (siehe Regel 5.1(a)(ii) PCT).
- 3.2 Das Bezugszeichen "110", das in den Zeichnungen nicht genannt ist, darf in den Ansprüchen (siehe Anspruch 5) und in der Beschreibung (siehe Seite 12 Zeile 4) nicht erscheinen (siehe Regel 11.13(I) PCT).

Feld Nr. VIII

- 4 Die Ausdrücke "in den Kanal... der in den Kanal hineinragende abgewinkelte Abschnitt...", "der in den Kanal hineinragende abgewinkelte Abschnitt... des abgewinkelten Abschnitts...", "in den Kanal... des abgewinkelten Abschnitts...", "einen an den Halterungsabschnitt (66) angrenzenden, in den Kanal (14, 16) hineinragenden, abgewinkelten Abschnitt... der in den Kanal (14, 16) hineinragende Abschnitt... im Kanal..." und "im Kanal..." in den **Ansprüchen 1** und **4-7** sind nicht klar (siehe Artikel 6 PCT), weil die im Widerspruch zu Anspruch 1 stehen, in dem zumindest ein Kanal und zumindest ein abgewinkelter Abschnitt definiert wurden.